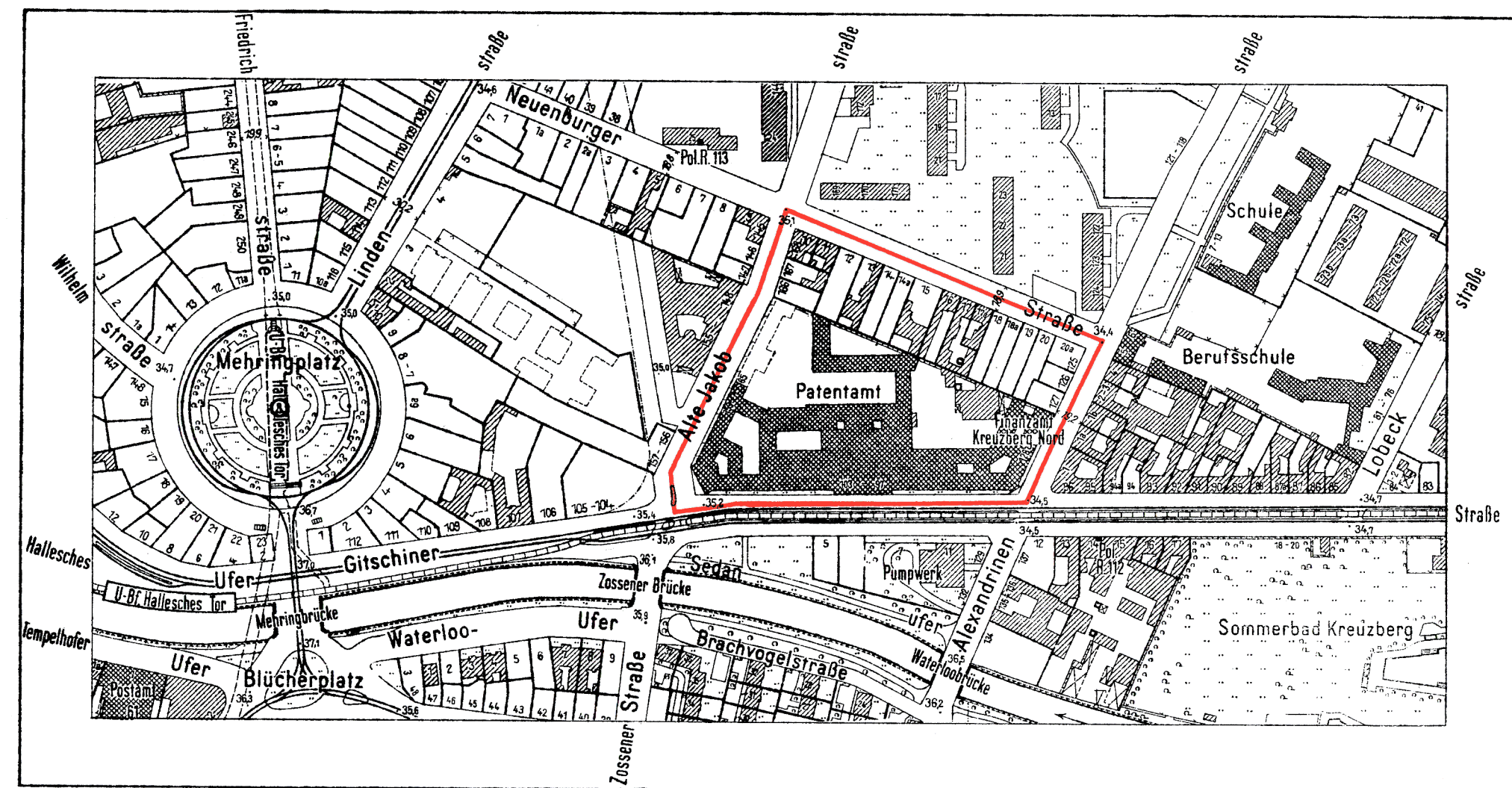




Planergänzungsbestimmungen

1. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
2. Die privaten nicht überbaubaren Grundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege und Zufahrten. Werbeanlagen sind unzulässig.

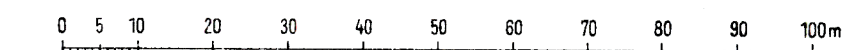
Die eingetragenen Straßen- und Baufluchtlinien sind, soweit Fluchtlinienpläne nicht vorliegen, vorhandenen Unterlagen (B-Pläne des Zentr. Verm. Amtes, Akten der Bauaufsicht u. ä.) entnommen. Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.

Abzeichnung
Bebauungsplan VI-62

für das Gelände
zwischen

Alte Jakobstraße, Neuenburger Straße,
Alexandrinestraße und Gitschiner Straße
im Bezirk Kreuzberg

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

A. Festsetzungen

Begrenzungslinien

festgesetzt	festzusetzen	aufzuheben	
			Geltungsbereichsgrenze
			Straßen- und Baufluchtlinie
			Straßenfluchtlinie
			Baufluchtlinie
			Straßenbegrenzungslinie
			Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
			Baugrenze
			Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)
			Begrenzung von Gemeinbedarfsflächen

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung

	Kerngebiet	(MK)
--	------------	------

2. Maß der Nutzung

Flächenmäßige Ausweisung		Zulässige Anzahl der Vollgeschosse / Grundflächenzahl / Geschosflächenzahl / Baumannzahl / Bauweise
--------------------------	--	---

Nicht überbaubare Flächen,
Verkehrsflächen,
Grünflächen usw.

	nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzungen	privat
	öffentliche Straßen, Wege und Plätze	

B. Nachrichtliche Eintragungen

Gebäude

Bestand mit Geschossezahl

	Wohn- und Mischbauten Geschäfts- Lager- Gewerbe und Industriebauten öffentliche Gebäude
--	--

Grenzen usw.

vorhanden	zukünftig	fortfallend	
			Grundstücksgrenze
			Eigentumsgrenze
			Bordkante
			geschützte Bäume (Baumschutzverordnung)

Aufgestellt:

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen V

Im Auftrage:

Hübner

Bezirksamt Kreuzberg
Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Stadtplanung

Siepert

Amtsleiter

Berlin, den 1. Februar 1965
Für den Leiter der Abt. Bau- und Wohnungswesen

Meyer
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 25. Februar 1965 erhalten und wurde in der Zeit vom 21. 5. 1965 bis 21. 6. 1965 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 18. August 1965

Bezirksamt Kreuzberg

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Stadtplanung

Siepert

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit § 44 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 6. Januar 1966

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 26. 1. 1966 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 146 verkündet worden.